

## Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa.

### II. Hoch- und Spätmittelalter

Frühjahrstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V.  
vom 8. bis 11. April 2003 auf der Insel Reichenau

Die Frühjahrstagung 2003 des Konstanzer Arbeitskreises setzte die vorausgegangene Herbsttagung zum selben Thema fort. Während damals das Früh- und Hochmittelalter im Zentrum der Betrachtung standen, galt das Hauptaugenmerk dieses zweiten Teiles der Doppeltagung, wiederum konzipiert und geleitet von WERNER MALECZEK (Wien), den Fragen der politischen Integration im Europa des Spätmittelalters.

Handbücher zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte, so der Tagungsleiter in seiner abendlichen Einführung, rekurrten zur Erfassung ihres Gegenstandes zumeist auf Prozesse herrschaftlicher Durchdringung oder landesherrlicher Sicherung der Macht. Mit dem Begriff der „politischen Integration“, so habe bereits der erste Tagungsteil zum Thema gezeigt, verbinde sich per definitionem die Aufgabe und zugleich die Chance, solche tief in das Mittelalter hineinreichenden Vorgänge genauer zu untersuchen, in denen aus dem Zusammenwirken politischer Elemente neue Ordnungen entstanden seien, die über eine bloße Addition der in ihr verbundenen Teile hinausgingen. Die Fragen der politischen Integration seien auch für die Zeit des späteren Mittelalters die nach deren Qualität, nach ihren Bedingungen und Faktoren.

Der Aufbau der Tagung orientierte sich am geographischen Gliederungsprinzip: Während am zweiten Tagungstag Beispiele aus dem Gebiet des Römischen Reiches vorgestellt und diskutiert wurden, folgten am dritten Tag solche benachbarter Herrschaftsräume.

Den abendlichen Auftakt bildete freilich nicht die Untersuchung einer ersten politischen Einheit als Gegenstand der Praxis. JÜRGEN MIETHKE (Heidelberg) sprach vielmehr über „Momente der Integrationsaufgabe in der politischen Theorie der Scholastik“. Das Fragen nach zeitgenössischer Wahrnehmung von politischer Integration als Aufgabe – wenn auch als solche nicht explizit in den Texten der spätmittelalterlichen Universitätsdenker zur politischen Theorie formuliert, wie eingangs nüchtern festzustellen war – bewährte sich dabei als „Suchmaske“: Gewährte sie doch durchaus eine Inneneinsicht in das Bewußtsein der Zeitgenossen und mithin in die mittelalterlichen Vorgängen, Entwicklungen und Strukturen zugrundeliegenden Intentionen, gab Hinweise auf die Möglichkeiten und Grenzen mittelalterlicher Denkbemühungen um eine Theorie der Integration.

Der Gedanke der Einheit als Ziel auch politischer Praxis läßt sich bereits in den von ständeethischen Überlegungen geprägten Fürstenspiegeln des 12. Jhs. erkennen: Die zentrale Tugend der *aequitas* zielt, etwa im Denken eines Johannes von Salisbury, auf das Zusammenspiel der Teile nach dem Prinzip der Gerechtigkeit. Im organologischen Modell obliegt dem Herrscher, über die Erfüllung des göttlichen Willens die Einheit der sich in gegenseitigem Wechselspiel durchdringenden kirchlichen und politischen Ordnung zu sichern. Thomas von Aquins *liber de regno* markiert, wenngleich unvollendet, mit einer aus der Aristotelesrezeption geschöpften theoretisch-wissenschaftlichen Grundlegung der gesellschaftlichen Verfassung einen wichtigen neuen Schritt: Die ‚Menge‘ bedarf ziel- und vernunftgeleiteter Führung, um zum einheitsstiftenden Ziel des *commune* zu gelangen. Die Monarchie wird dabei als einzig vernünftige Verfassungsform bevorzugt, findet die nun metaphysisch abgeleitete Einheit eines Gemeinwesens doch ihre „symbolische Repräsentation“ im Monar-

chen. Band Thomas das *regere* des Monarchen, bei aller Einsicht in die Gefahren einer Tyrannis, noch eher allgemein an eine rechte, vernunftgeleitete Anwendung, so thematisierte der französische Dominikaner Johannes Quidort in seinem Traktat *de regia potestate et papali* erstmals das Problem der Praktikabilität als Aufgabe. Sein Entwurf erörterte die Beteiligung der Stände an der königlichen Herrschaft in den Formen der Beratung, des Konsenses und der Repräsentation und läßt sich so gleichsam als eine Theorie der Umsetzung lesen. Hierin folgten ihm mit ähnlichen Überlegungen der englische Jurist Henry de Bracton, der französische Theologe Nicole Oresme und der Spanier Ramon Llull.

Quidort thematisierte auch bereits das Verhältnis der einen universalen Kirche zu den je verschiedenen (als solche aber legitimen) weltlichen Ordnungen. Thomas von Aquin hatte die Harmonie von ‚staatlicher‘ Ordnung und Kirche noch vorausgesetzt, in unterschiedlichen Funktionen gleichwohl vereint im Ziel, das Seelenheil der Menge zu sichern. Spätestens mit Bonifaz VIII. hatte sich der Dualismus Staat – Kirche im Konflikt zwischen Kaiser und Papst als zentralem Problem zugespitzt. Die Extrempositionen politischer Theorie markieren hier (mit Bonifaz’ Bulle *Unam sanctam*) Aegidius Romanus, der im Zweifelsfall dem Papst auch die oberste weltliche Leitung mit letzter Entscheidungsgewalt zusprach, und, auf der anderen Seite, Marsilius von Padua. Nach ihm firmierte der weltliche Herrscher als letztinstanzliche, einheitsstiftende Macht mit Organisationsgewalt über den Staat, in der auch die Kirche aufgeht; in seiner Funktion als Gesetzgeber mit alleiniger Sanktionsgewalt garantiert der *legislator humanus* die Kohäsion des Gemeinwesens.

Seit dem 14. Jh. wurde in der politischen Theorie Einheit zunehmend auch als politischer Auftrag und d. h. nicht mehr ausschließlich als „vorgegebene Struktur“ einer Herrschaftsordnung betrachtet. Ein Indiz dafür ist die Verwendung des Begriffs der *concordia*, wie sie etwa in Wilhelm von Ockhams Forderung nach einem *concorditer regere* zum Nutzen für die Gesamtheit eines Gemeinwesens deutlich wird, dessen Einheit nicht allein aus ihrer hierarchischen Ordnung zu gewährleisten sei. Nikolaus von Kues’ Schrift *Concordantia catholica* von 1433/34 schließlich formulierte im Schatten des Baseler Konzils die kirchliche Einheit als Problem: Einigung (*unio*) sah der Cusaner als dynamischen Prozeß, die Kirche als *unio* der Christen *ad Christum*. Die von Gott verbürgte Einheit der kirchlichen Ordnung mußte gleichwohl vom *consensus omnium* getragen sein. Erst recht in der weltlichen Ordnung sollte eine Stufenfolge der Beteiligung mittels *consilium* bzw. *conventus* repräsentativer Organe der Gesamtheit die Basis eines solchen *consensus* bilden. Mit der Suche nach Kommunikationswegen für die Verbreitung gemeinsam gefaßter Beschlüsse im Römischen Reich ging ein weitgehender (freilich utopischer) Vorschlag zu einer Verfassungsreform einher: Nikolaus von Kues nahm hier wenigstens das Problem einer kommunikativen Kohärenz des Reiches als Aufgabe in den Blick.

Anders noch als Alphons Lhotsky, so führte CHRISTIAN LACKNER (Wien) zu Beginn des zweiten Tagungstages in seinem Beitrag „Das Haus Österreich und seine Länder im Spätmittelalter. Dynastische Integration und regionale Identitäten“ aus, sieht die heutige Forschung weniger ein „organisches Wachstum“ der österreichischen Erblände des Spätmittelalters oder gar eine „spontane Konvergenz der Landschaften“, sondern vielmehr „sehr unterschiedlich strukturierte, ... auf ihre Eigenständigkeit bedachte Einheiten“ (A. Niederstätter). In drei Abschnitten legte der Referent sodann seine Überlegungen zur Integration im althabsburgischen Territorienkomplex dar.

Zunächst wurde (1) ein Überblick über die zwei Jahrhunderte habsburgischer Herrschaft im Herzogtum Österreich (1282/83) bis zu Kaiser Maximilian (1493-1519) unter dem systematischen Aspekt der Integration gegeben; sodann wurden (2) Wege und Instrumente der Integration – insbesondere die Ausbildung übergreifender Behörden und Landtage, aber auch die Bedeutung des „Haus Österreich“-Begriffs – thematisiert, um schließlich (3) punktuell die Rolle der Länder im Gesamtgefüge des Territorienkomplexes zu untersuchen.

Dabei wurde aufgezeigt, daß „Ansätze zu einer Angleichung der Rechts- und Verwaltungsstrukturen“ des habsburgisch-österreichischen Territorienkomplexes sich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts feststellen lassen, wobei möglicherweise die frühe „Juridifizierung“ von Kanzlei und Verwaltungsdienst der

Habsburger eine erhebliche Rolle gespielt hat, denn das Herzogtum Österreich zählte bekanntlich zu den wenigen nordalpinen Territorien, die seit dem 13. Jahrhundert mit gelehrten Juristen versehen waren. Doch haben andererseits die frühen Habsburger am Bestand der historisch gewachsenen Länder „zu keiner Zeit“ gerührt und die Interessen des Adels gewahrt.

Im Spätmittelalter blieben Verwaltung und Herrschaft des habsburgischen Territorienkomplexes kleinteilig und überschritten nicht die Länderebene. „Gemeinsam war den Ländern einzig der Rat und die Kanzlei des Fürsten.“ Zwar erreichte der Adel des Herzogtums Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. am Hof eine dominierende Stellung zu Lasten der übrigen Länder, doch hat die Entstehung von zwei Habsburgerhöfen in der Steiermark bzw. in Tirol diese Entwicklung nochmals rückgängig gemacht.

Ein Gesamtbewußtsein fehlte fast ganz, weil in den bereits festgefügtten Ländern Kärnten, Tirol und Steiermark im 15. Jh. uns bereits ein tief eingewurzelttes Landesbewußtsein entgegen tritt. Zum Ende des Mittelalters präsentiert sich der österreichische Territorienkomplex daher als ein lockerer Länderverband, der hauptsächlich durch die Person des Landesfürsten zusammengehalten wurde. Erst Maximilian versuchte durch die Schaffung gemeinsamer Behörden dann eine institutionelle Verklammerung der österreichischen Länder in Richtung auf einen „Gesamtstaat“, „der freilich noch in weiter Ferne blieb“.

Welch integrierende Kraft indes ein Gesamthausbewußtsein innerhalb der Herrscherdynastie der Wittelsbacher auch über zeitweise getrennte politische Einheiten hinweg zu entfalten vermochte, zeigte FRANZ FUCHS (Würzburg) in seinem Vortrag über „Das Haus Bayern im 15. Jahrhundert. Probleme und Strategien einer politischen Integration“.

Nachdem bereits seit der Mitte des 13. Jhs. mehrere Landesteilungen die wittelsbachischen Territorien zersplittert und der sog. Hausvertrag von Pavia 1329 die Herausbildung zweier Hauptlinien des Geschlechts, der älteren pfälzischen sowie der jüngeren altbayerischen, begründet hatte, war die Dynastie zu Beginn des 15. Jhs. in nicht weniger als acht Linien (Ingolstadt, Straubing, München und Landshut im altbayerischen, Kurlinie, Simmern-Zweibrücken, Mosbach und Neumarkt im pfälzischen Teil) aufgespalten. Sie mühten sich, mit durchaus vergleichbaren Strategien, etwa auf dem Gebiet der Versorgung nachgeborener Söhne oder der Kirchenpolitik, um die Konsolidierung der je eigenen Teilreiche und waren untereinander in nicht selten handgreifliche Konflikte verstrickt.

Solch innere Zwietracht verhinderte gleichwohl nicht, daß die Wittelsbacher von außen, etwa von seiten des päpstlichen Hofes, als ein geschlossenes, handlungsfähiges politisches Lager wahrgenommen wurden. Dem entsprach die nachweisliche Bedeutung des seit dem 14. Jh. belegten „Haus Bayern“-Begriffs für das fürstliche Selbstverständnis und die dynastische Propaganda noch und gerade auch im 15. Jh. Die „integrative Konzeption“ der *casa* oder *domus de Bavaria* umfaßte dabei alle Linien der Dynastie sowie die Gesamtheit der von ihnen regierten Gebiete und Untertanen. Zeugnis geben nicht zuletzt zahlreiche Eheverbindungen zwischen den Linien, das aufmerksame Verfolgen der Entwicklungen (z. B. der Geburten!) der jeweils anderen Linien in der Historiographie oder auch die insbesondere um die Jahrhundertmitte recht dicht überlieferte Korrespondenz zwischen den Fürsten der Teillinien. Darunter stellt insbesondere der noch unedierte Briefwechsel zwischen dem Pfälzer Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen, Ludwig dem Reichen von Landshut und Albrecht III. von München ein beeindruckendes Dokument für Bemühungen um Frieden und Einheit sowie gemeinsames politisches Handeln, mithin ein „Wir“-Gefühl im Haus Bayern, dar.

Regelrecht propagandistisch wurde die Konzeption „Haus Bayern“ dann zunehmend ab der Mitte des 15. Jhs. eingesetzt, um insbesondere die durch dynastische Umstände, das Aussterben der Straubinger, Ingolstädter und Landshuter Teillinien ermöglichte Wiedervereinigung der altbayerischen Landesteile unter Albrecht IV. (vollendet 1506), aber ebenso dessen Beseitigung konkurrierender Erbansprüche innerhalb der eigenen Linie zu legitimieren. Auch der Pfälzer Kurlinie war mit dem Heimfall der Mosbacher und Neumarkter Landesteile eine dauerhafte Arrondierung gelungen. Ex post betrachtet, bereiteten die in der ersten Hälfte des 15. Jhs.

merklichen Konsolidierungs- und Integrationsprozesse innerhalb der zersplitterten wittelsbachischen Teilherzogtümer die wiedergewonnene Stabilität und Einheit zweier erstarkter Territorien (Pfalz, Altbayern) zu Beginn des 16. Jhs. geradezu vor.

IVAN HLAVÁČEK (Prag) sprach über die „Politische Integration der Böhmisches Krone unter den Luxemburgern“ und mithin den im staatsrechtlichen Sinne erstmals ca. 1340 unter dem Begriff der *corona regni Bohemiae* firmierenden Verband des Königreiches Böhmen mit seinen in ihrem Integrationsgrad durchaus oszillierenden Nebenländern.

Integrationsaufgaben stellten sich König Johann in der ersten Hälfte des 14. Jhs. nicht zuletzt auf Grund seiner Bestrebungen, mittels militärischer wie diplomatischer Expansion Territorien im Osten und Nordosten des Kernlandes der böhmischen Krone einzuverleiben, darunter das Herzogtum Schlesien und die Oberlausitz. Verträge, die Vertiefung familiärer Bindungen mittels Heiratsabkommen, die Bindung des jeweiligen Adels an den eigenen Hof sowie, im Falle der Lausitzen, die Privilegierung der dominierenden Städte (u. a. Görlitz) waren dabei probate Mittel.

Die zentrale Aufgabe, dynastisch-böhmische Eigeninteressen und Expansion mit der festen Verankerung Böhmens im Reich und damit einer reichsrömischen Perspektive zu vermitteln, stellte sich verstärkt seit der Wahl von Johanns Sohn und Nachfolger Karl zum Römischen König 1346. Inszenierte Karl einerseits in geschickten Formen der Repräsentation die erfolgreiche Anbindung etwa von Bautzen, des Görlitzer Landes und Schlesiens an die böhmische Krone, so suchte er zugleich, die verschiedenen Länder zu einer kompakten und über das Reich hin gut verteilten Hausmachtbasis auszubauen. Erkennbare Bemühungen, mittels vor allem wirtschaftlich wirksamer Privilegien (etwa zum Abbau von Zöllen), Verwaltungsmaßnahmen und dem Ausbau des Gerichtswesens die Integration der Oberpfalz („Neuböhmen“) voranzutreiben und Nürnberg/Franken in seiner Brückenfunktion einmal zu den luxemburgischen Landen wie ins Herzland des Reiches, nach Frankfurt, zu stärken, legen davon Zeugnis ab. Nach Prag als *nervus rerum*, dem mährischen Brünn und dem schlesischen Breslau war insbesondere Nürnberg in Karls Itinerar von herausragender Bedeutung. Als sich die Möglichkeit bot, mit der Mark Brandenburg eine weitere Kurstimme zu gewinnen, trat der Ausbau der Herrschaft in der Oberpfalz spürbar zurück hinter dem Versuch, die beiden Lausitzen als Landbrücke nach Brandenburg stärker an die böhmische Krone zu binden.

Unterstützt wurden solche Maßnahmen von einer aktiven Kirchenpolitik in engem Kontakt mit dem Avignoneser Papsttum: Noch unter Johann war 1344 die Erhebung Prags zum Erzbistum gelungen, das gleichwohl nur die engeren Kronländer Böhmen und Mähren umfaßte. Daß der Prager Erzbischof mittels päpstlichem Privileg als ständiger päpstlicher Legat für die Bistümer Regensburg, Bamberg und Meißen fungierte, änderte letztlich nichts daran, daß alle übrigen Territorien (Schlesien, die Lausitzen, Brandenburg, Neuböhmen, Luxemburg ...) weiterhin und auf Dauer anderen Erzbistümern unterstanden.

Gegenüber solchen Integrationsbemühungen nimmt sich die Regierungszeit von Karls Sohn Wenzel, nicht zuletzt auf Grund der noch von seinem Vater testamentarisch verfügten Aufteilung der luxemburgischen Hausmacht, wie ein Epilog aus.

In seinem Referat über „Politische Integration, dynastische Teilungen und Landesbewußtsein: Thüringen im wettinischen Herrschaftsbereich“ fragte STEFAN TEBRUCK (Jena) am Beispiel der Wettiner und ihrer Länder im Zeitraum von 1248 bis 1482/85 nach dem Spannungsverhältnis von Integration und Selbstbehauptung Thüringens innerhalb des größeren wettinischen Herrschaftsbereiches.

Ausgangspunkt war dabei die Beobachtung, daß der thüringische Raum als Brückenlandschaft zwischen dem Altsiedelland und dem Markengebiet östlich der Saale und wegen seiner frühen fränkischen Prägung eine grundlegend andere politische, kirchliche und kulturelle Struktur aufwies als die wettinischen Stammlande. Vor allem die auf Grund der Mainzer Diözesan- und Herrschaftsrechte eigentümliche Anbindung an den

Westen des Reiches und die Bedeutung selbständiger, alteingesessener adliger Herrschaftsträger im Land stellten bereits Markgraf Heinrich den Erlauchten in der Phase des Erwerbs der thüringischen Landgrafschaft von 1248 bis 1263 vor besondere Probleme. Integration Thüringens in ihren Herrschaftsbereich bedeutete für Heinrich und seine Nachfolger in der Landgrafenwürde nicht nur, den Allodial- und Lehnsbesitz der Ludowinger zu erwerben, abzusichern und zur Nutzung der damit verbundenen Ressourcen administrativ zu durchdringen. Vielmehr war den Markgrafen von Meißen mit ihrem Eintreten in den thüringischen Raum nahezu zwangsläufig die Aufgabe gestellt, die seit ludowingischer Zeit zur *Thuringia* gehörenden anderen Herrschaftsträger und politischen Größen, neben den Grafen und Herren auch Erfurt und die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, politisch in ihre Herrschaft einzubinden.

Das wichtigste Instrument hierzu war bis zur Mitte des 14. Jhs. der Landfrieden, der sich allerdings während dieser Zeit in aufschlußreicher Weise wandelte. Waren die Landfrieden zunächst im Bündnis mit den Grafen und Herren, Erfurt und den Reichsstädten errichtet worden, so suchte Friedrich der Ernsthafte mit dem 1338 erlassenen Landfrieden im Konflikt mit den konkurrierenden Herrschaftsträgern im Land einen Anspruch auf fürstliche Oberhoheit durchzusetzen. Der fast vollständige Sieg des Landgrafen über seine territorialpolitischen Konkurrenten in der thüringischen Grafenfehde (1342-1345/45) markiert eine deutliche Zäsur und den Beginn der Entfaltung wettinischer Herrschaft in Thüringen.

Die weitere Entwicklung in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jh. war durch ein vielschichtiges Spannungsverhältnis zwischen Integration der thüringischen Landgrafschaft in den dynastisch zusammengehaltenen Gesamtverband der wettinischen Länder einerseits und der Entwicklung selbständiger politischer Orientierungen innerhalb Thüringens andererseits geprägt. Von entscheidender Bedeutung hierfür waren die Teilungen der wettinischen Herrschaftsbereiche von 1382 und 1445, die trotz eines bemerkenswerten gesamt-dynastischen Zusammenhalts der Wettiner zur Ausbildung einer eigenständigen Landgrafschaft mit einem eigenen politischen, kirchlichen und kulturellen Integrationspotential innerhalb Thüringens führten. Diese Entwicklung, die nur einmal – im Konflikt um die Teilung von 1445 – zu einer Gefahr für den dynastischen Zusammenhalt wurde, förderte eine außerordentlich starke Einbindung der bisher noch selbständigen Grafen und Städte in die wettinische Vorherrschaft im Land, ohne aber die bedeutendsten Grafen sowie Erfurt und die Reichsstädte vollständig mediatisieren zu können.

Die bemerkenswert starken Anfänge eines thüringischen Landesbewußtseins, das nicht dynastisch geprägt war und die herrscherliche Vielgestaltigkeit des Landes einem übergreifenden thüringischen Eigenbewußtsein unterordnete, finden sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. vor allem in der Erfurter Geschichtsschreibung und spiegelten sich bis in das erste Drittel des 14. Jhs. auch politisch wider. Allerdings scheint auch das in der Geschichtsschreibung des 15. Jhs. faßbare thüringische Geschichts- und Landesbewußtsein keine Verbindung mehr zu den gleichzeitigen politischen Entwicklungen im Land gehabt zu haben. Noch während des Konfliktes von 1445/46 gab es Ansätze zu einer bewußt thüringischen Politik des landgräflichen Hofes, des Adels und der Stände. Die Teilung Thüringens und der Landgrafschaft gut 40 Jahre später fand indes nicht einmal mehr das Interesse der Stände. Die Leipziger Teilung von 1485 markiert damit in vielerlei Hinsicht den Höhepunkt der politischen und administrativen Integration der Landgrafschaft in den dynastischen Gesamtbesitz der Wettiner. Die Bedeutung Thüringens als politischer Raum mit eigenem Gewicht erlosch spätestens im 16. Jahrhundert.

REGULA SCHMID-KEELING (Zürich) eröffnete mit ihrem Beitrag „Die schweizerische Eidgenossenschaft – ein Sonderfall gelungener politischer Integration?“ nicht nur den dritten Tagungstag, sondern ebenso die Reihe der Untersuchungen dem Reich benachbarter Herrschaftsräume.

Zunächst rekapitulierte die Referentin neuere Forschungsbeiträge zu einer erneuerten Verfassungsgeschichte der Schweiz: Deren Staatsgründung – wie traditionell geschehen – als einen Prozeß nachgerade teleologischen Ausgreifens von einem Kern der drei Talschaften (Uri, Schwyz, Unterwalden) im Jahre 1291 aus und

durch Angliederung der übrigen mittels Bündnisbriefen zu verstehen entspreche einem anachronistischen Fortschrittsmodell. Erst um 1500 könne man im engeren Sinne von der Existenz einer Eidgenossenschaft (der 13 Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Bern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell) als institutioneller Größe und Objekt ideeller Bezugnahmen sprechen. Zwar bildeten auch zu diesem Zeitpunkt noch je bilaterale Verträge zwischen den einzelnen Körperschaften und kommunalen Herrschaften die Grundlage des Bündnisverbandes. Doch deren sich in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. herausbildender umfassenderer und vor allem jeweils privilegierter Charakter markiert einen wichtigen Schritt der Integration.

Ebenfalls in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. läßt sich die Ausbildung einer politischen Terminologie fassen, die die entstehende Bündnisstruktur mit ihrer historischen Dimension vermittelte. In deren Zentrum stand der Begriff der „Brüderlichkeit“. Im Sinne einer gegenseitigen Verpflichtung zur Treue unter Gleichen zunächst an die ständische Vorstellungswelt gebunden und, etwa sichtbar in den Bürgereiden der Städte, auf die innerkommunale Ebene beschränkt, wuchs er zunehmend auf die eidgenössische Ebene hinaus: In Chroniken wie auch den bilateralen Verträgen zwischen den Orten und Städten, später auch in den Bundesbriefen bezeichnete dieser Begriff zunehmend das Neuartige und Spezifische der privilegierten Beziehungen zwischen den Eidgenossen im Sinne einer selbstlosen gegenseitigen Hilfe und des Einstehens füreinander mit Blut und Leben.

In eine ähnliche Richtung weist die Untersuchung des politischen Rituals der gegenseitigen Besuche in Waffen. Erstmals 1475 faßbar im Begegnungsritual der Städte Luzern und Bern, inszenierte die Einholung des befreundeten Heeres in die Stadt durch ein mit Spielzeugwaffen bewehrtes Heer von Kindern eindrücklich die Waffenbrüderschaft der beiden Städte und brachte zugleich deren auf Zukunft ausgerichteten Charakter zum Ausdruck.

Eine spezifische Kriegs- und, daneben, Erinnerungskultur prägten auch sonst die Ausbildung der Eidgenossenschaft: Das Teilen von Leib und Leid, Blut und Leben im Krieg und darüber hinaus das gegenseitige Gebetsgedenken waren gewichtige Ausdrucksformen der Brüderlichkeit, dehnten sich zudem, unter Einbeziehung des ‚gemeinen Mannes‘, zunehmend auf alle Bürger aus und stärkten so horizontale Bindungen und genossenschaftliche Momente.

Auf den genannten Ebenen brachte die Reformation, auf die Schmidt-Keeling zum Schluß einen Ausblick gab, spürbare Veränderungen: Der Versuch Zwinglis, die reformierten Stadtstaaten auf Grund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb der Eidgenossenschaft zu privilegieren, schwächte das genossenschaftliche Profil. Mit der Ausdifferenzierung in die vorwiegend katholischen Länderorte und eher reformierten Städte ging nicht nur der Bedeutungsverlust religiöser Rituale einher. ‚Staatsbesuche‘ wurden eingeschränkt, persönliche Begegnungen seltener. Mit dem zunehmenden Übergang der Kriegsführung in die Hände professioneller Militärs verlor der gemeinsame Krieg als Integrationsfaktor an Bedeutung. Solche desintegrativen Entwicklungen zwangen zur Ausbildung neuer Faktoren politischer Integration in der frühen Neuzeit.

In sieben Schritten legte WIM BLOCKMANS (Leiden) seine Gedanken zum Thema „Wie weit und wie tief? Die politische Integration der burgundisch-habsburgischen Niederlande“ dar. In einem einleitenden, methodischen Teil wurde betont, wie schwer es gemeinhin fällt, sich Vergangenheit unter Absehung der Staatswesen, die sich herausgebildet haben, zu erforschen. Dennoch sollte „nicht das Ergebnis des historischen Prozesses unsere analytischen Kategorien bestimmen, sondern die Kennzeichen des eigentlichen Objektes“.

Herausgestellt wurden im folgenden unter dem Stichwort „Regionale Diversität“ u. a. topographische Charakteristika – große Flüsse als Achsen mit großen Städten –, die Struktur der Märkte, der hohe Urbanisierungsgrad der Niederlande ähnlich dem in Venedig oder der Gegend um Neapel. Der „Extremfall Flandern“ zeitigte die größte Bevölkerungsdichte und einen Gegensatz zwischen Fürst und den großen Städten. Als Philipp der Kühne 1384 im Namen seiner Gemahlin die Macht übernahm, mußte er z. B. in Gent schließlich die Rol-

le der Handwerker-gilden in der Stadtverwaltung und die Kontrolle der Stadt über ihr Hinterland anerkennen. Während der gesamten burgundisch-habsburgischen Herrschaft strebte die Zentralregierung danach, die dominante Position der großen Städte zu brechen. Es entstand so eine „duale Machtstruktur“, und der gräfliche Gerichtsapparat rivalisierte mit der städtischen Autonomie.

Bei den Territoria-erweiterungen zeigten sich unterschiedliche Erwerbsstrategien, die freilich durch dynastische Zufälle jederzeit obsolet werden konnten. Eine „institutionelle Integration“ stellte sicherlich die 1433 eingeführte Einheitsmünze für alle burgundischen Länder dar. Die Hanse wurde nach Deventer zurückgedrängt, ein Oberer Gerichtshof aufgebaut, der die regionale Rechtsprechung prüfen sollte, und Mechelen erhielt durch Karl den Kühnen für den Großen Rat einen festen Sitz. Eine Vereinheitlichung des Steuersystems aber scheiterte: „An der Mitbestimmung und den Privilegien der lokalen Verwaltungen war nicht zu rütteln.“

Nimmt man eine „Integration von der Basis aus“ in den Blick, so stellt man fest, daß in den am meisten und frühesten kommerzialisierten Provinzen für die Probleme des Alltags eine Art duales Verwaltungssystem herrschte, „wobei die monarchischen Institutionen denen kommunalen Ursprungs viel Spielraum ließen“. Bedrohungen von außen förderten ein Integrationsgefühl, das zwar fragil blieb, sich aber während der tiefen Krise nach 1477 deutlich zeigte: Alle Kernländer blieben gegenseitig verbunden unter der Bedingung, daß die Privilegien der Städte und Provinzen respektiert wurden.

Zwei Phänomene sind es, so führte DIETER GIRGENSOHN (Göttingen) in seinem Vortrag „Venedig im späteren Mittelalter: Regierung über Stadt, Festlandterritorien und Kolonien“ aus, die den Blick des Historikers auf die Stadt Venedig fesseln: der bauliche Glanz und die überaus lange Periode von ca. 1000 Jahren, in der sich dieses Staatswesen in Selbständigkeit am Leben gehalten hat. Eigentlich heterogen und fragil, seien die Ursachen dieser erstaunlichen Stabilität zu erfragen.

Kurz wurde zunächst die Verfassung skizziert. An den Regierungsgeschäften beteiligt war allein die herrschende Schicht der Inselgruppe, die *corpus Rivoalti* bzw. *corpus Venetiarum* genannt wurde. 1297 wurde die Zugehörigkeit zu diesen *nobiles* auf diejenigen Familien eingegrenzt, aus denen während der letzten drei Generationen Mitglieder in den Großen Rat gewählt worden waren. Man schätzt den Anteil des derart abgeschlossenen Adels an der Stadtbevölkerung Venedigs gegen Ende des 14. Jhs. auf 3-5%. Zwischen dem Adel und dem Rest der Stadtbevölkerung wurde in eben dieser Zeit die Rechtsqualität der *cittadini originari* neu geschaffen, ebenfalls eine zahlenmäßig nur dünne Schicht. Auffällig ist das Fehlen von Rebellionen gegen die Adelherrschaft. An der Spitze stand der Doge, gewählt auf Lebenszeit. Im Spätmittelalter war er nur noch Repräsentationsfigur, „im Tagesgeschäft strikt kontrolliert vom Kleinen Rat“, was dem gängigen Bild vom mächtigen Staatsoberhaupt widerspricht. Aus der Mitte des Großen Rates wurden weiterhin zahlreiche Gremien, Kollegialämter und Einzelpositionen bestimmt. Fast unverzichtbares Prinzip war Ämterrotation, doch war offensichtlich trotzdem ein Mindestmaß an effizienter Regierungsarbeit gewährleistet.

Für das Funktionieren der Stadt und des Dukats war die Sicherung der Schifffahrt und der Handelsniederlassungen entscheidend. Der „große Sprung nach vorn“ gelang 1204 im Zuge des 4. Kreuzzugs, der den Schiffsverkehr nach Konstantinopel, in das Schwarze Meer und die gesamte Levante enorm intensivierte. Doch galt die stärkste Aufmerksamkeit immer der ungeschmälernten Machtposition in der Adria, die als *culfus noster* bezeichnet wurde. Das weite Ausgreifen auf das italienische Festland, die *Terraferma*, erfolgte dazu parallel. Ende des 15. Jhs. war der Höhepunkt der Ausdehnung der Republik erreicht. Die überseeischen Besitzungen jenseits von Dalmatien gingen dann nach und nach an die Türken verloren, wohingegen die italienischen Provinzen eine hohe Beständigkeit bewiesen.

Das Phänomen der rund 400jährigen Existenz des Flächenstaates wird wohl am ehesten in der Art zu suchen sein, wie die Venezianer ihre Untertanen behandelten. „So viel Selbständigkeit für die einzelnen Provinzen wie nur möglich, d. h. Beschränkung der venezianischen Präsenz auf das elementar Notwendige“, mag dabei

die Devise gelautet haben. Die kommunalen Einrichtungen der angegliederten Gemeinwesen blieben unangestastet, sie wurden nur der Aufsicht venezianischer Rektoren unterstellt. Die Herrschaft Venedigs galt als milde, die penible Wahrung des Rechts schuf Verlässlichkeit und schließlich in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. den Mythos von der Vorzüglichkeit des Staatswesens der Serenissima und der sie Regierenden.

Am Ende des dritten Tagungstages sprach OLIVER AUGÉ (Greifswald) unter dem Titel „Ein Integrationsmodell des Nordens? Das Beispiel der Kalmarer Union“ über die im wesentlichen auf die Zeitspanne von 1397 bis 1448 beschränkte Vereinigung der Königreiche Dänemarks, Schwedens und Norwegens.

Als „Motor der Integration“ und „Funktionsträger der Einheit“ erwies sich dabei zuallererst das Königtum: Begünstigt von dynastischen Zufällen, war es der dänischen Königin Margarethe zwischen 1375 und 1389 gelungen, mit Unterstützung des nordischen Adels und in Abwehr vor allem mecklenburgischer Ansprüche, auch die norwegische und die schwedische Krone zu erlangen. Am Dreifaltigkeitssonntag (17. Juni) 1397 wählte und krönte schließlich eine Adelsversammlung im schwedischen Kalmar, nahe der dänischen Grenze, deren Neffen und Adoptivsohn Bogislaw von Pommern-Stolpe unter dem Namen Erich (1397-1440) zum Unionskönig. Dabei wirkte die gemeinsame Frontstellung gegen die Hanse wie den Deutschen Orden als Katalysator der Einheit. Die anlässlich von Wahl und Krönung geführten verfassungsrechtlichen Verhandlungen zeitigten mit einem Königs- sowie einem Unionsbrief zwei Dokumente, die Grundsätze und -probleme der Kalmarer Union zugleich erkennbar werden lassen: Der Königsbrief, als Spiegel monarchischer Grundansichten (*regimen regale*), verbriefte die Anerkennung der königlichen Erbmonarchie und deren Zugriff auf die Machtressourcen der drei Reiche als Grundsteine einer Zentralgewalt. Der Unionsbrief, in dem die grundlegenden Vorstellungen der Aristokratie (*regimen politicum*) zum Ausdruck kamen, hob hingegen – bei aller Verpflichtung auf die Union – auf die Eigenständigkeit der Reiche ab. In ihm suchte der Adel mit der Betonung des Rechts auf Wahl und der Forderung nach schriftlicher Fixierung seiner Rechte gegenüber dem Königtum dessen Macht zu beschränken und eigene Freiräume zu sichern.

Obwohl der Adel mit seinen internordischen Konnubien und grenzüberschreitenden Besitzungen durchaus auf die Union ausgerichtet war, gingen wichtige integrative Impulse im Sinne einer Zentralisierung in der Folge der Kalmarer Krönung zunächst vom Königtum aus. Dazu zählten etwa die Vergabe königlicher Lehen über die Reichsgrenzen hinweg auch an nichtindigene Adlige; das Wirken der königlichen Kanzlei und des Hofes mit Sitz in Kopenhagen, das sich seit 1417 zu einer Art Unionshauptstadt entwickelte; eine ‚gemeinsame‘ Außenpolitik, die vor allem auf eine Verbesserung der Handelsposition der skandinavischen Städte abzielte und im Versprechen gegenseitiger Waffenhilfe im Verteidigungsfall ihre militärische Basis hatte. Auch symbolischen Ausdruck fand die Integration in freilich unregelmäßigen Unionsversammlungen sowie dem Herrschersiegel mit den drei Kronen. Eine ansatzweise wirtschaftliche Vernetzung, die sich nicht zuletzt im Übergewicht dänischer Münzen äußerte, eine gewisse Präeminenz des dänischen Erzbistums Lund über die ansonsten eher eigenständigen kirchlichen Strukturen sowie das Vordringen der dänischen Sprache in Schweden und Norwegen waren ebenso Zeichen einer Integration wie sie ein Problem offenbarten, das sich zunehmend als Sprengsatz der Union erweisen sollte: die Prädominanz Dänemarks. Schon am Ende der Regierungszeit Erichs, erst recht unter seinem Neffen und Nachfolger Christoph (1440-1448), wurden dann desintegrative Tendenzen stärker: Der Adel insbesondere Schwedens verweigerte sich zunehmend dem Zugriff des Königs auf militärische und finanzielle Ressourcen und der dänischen Hegemonie. Das Erstarken Schwedens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das schon 1448 in der Wahl eines eigenen Königs seinen Ausdruck gefunden hatte, brachte die Kalmarer Union, die sich in den Jahren 1457-1464, 1497-1501 sowie 1520-1521 nurmehr jeweils kurzzeitig unter einem Unionskönig zusammenfand, letztlich zu ihrem Ende. Deren Auflösung setzte ihrerseits in angrenzenden Gebieten, z. B. in Finnland, Integrationsschübe frei.

HERIBERT MÜLLER (Frankfurt) griff in seiner Zusammenfassung am vierten und letzten Tagungstag zunächst immer wieder einmal aufgekommene Fragen nach der Validität des Integrationsbegriffs und des damit verbundenen methodischen Zugriffs für die Erfassung früh- bis spätmittelalterlicher politik- und verfassungsge-

schichtlicher Vorgänge auf: Ließen sich einige der untersuchten Prozesse nicht auch ‚einfacher‘ als Ergebnisse vor allem herrscherlichen, dynastischen Handelns, manche territoriale Expansion als „schlichte Realität“, vermeintlich konzeptionell begründete Integration als lediglich aus Zwang und Notwendigkeit oder problem-lösungsorientierter Ad-hoc-Politik erwachsen verstehen? Derart zum Ausdruck gebrachte Skepsis ergänzte der Schlußreferent mit dem warnenden Hinweis auf mögliche ‚Sinnstiftungs- und Anachronismusfallen‘: auf die Gefahr, vermeintliche oder tatsächliche Prozesse der Integration nicht zuletzt von ihrem Ergebnis her, gar geradezu teleologisch zu deuten und zu bewerten oder sie um ihres identitätsstiftenden Potentials willen und in legitimatorischer Absicht zu postulieren bzw. gegebenenfalls politisch zu instrumentalisieren. Die Vorträge selbst hatten ja immer wieder solche historischen Fehldeutungen sichtbar gemacht und problematisiert.

Im Bewußtsein solcher Bedingtheiten lenkte und konzentrierte Müller den Blick dann auf Phänomene des qualitativ Neuen, des „Mehrwerts“ bei der Entstehung neuer politischer Ordnungen, die die Referate über die jeweils untersuchten historischen Prozesse zutage gefördert hatten, akzentuierte sie in einem ergänzenden bzw. kontrastierenden Vergleich mit Integrationsprozessen im Frankreich des 15. Jhs. und ließ so die Stärken und Chancen des „Integrationsparadigmas“ deutlicher hervortreten. ‚Quer‘ zu den einzelnen Vorträgen orientierte er sich dabei vor allem an den von Matthias Thumser in dessen Zusammenfassung der ersten Tagung zum Thema benannten Hauptaspekten bzw. Trägerinstanzen von Integration(smöglichkeiten): 1. Dynastie – 2. Adel, Eliten – 3. Verwaltung, Jurisdiktion, Finanzwesen – 4. Zentrum/Peripherie – 5. Kirche – 6. Gemeinschaftsbewußtsein.

Zuletzt verwies Müller auf mögliche weitere Untersuchungsfelder (darunter z. B. supranationale bzw. nicht-‚staatliche‘ Institutionen wie das Papst- oder Kaisertum, die Hanse oder die hussitische Bewegung), auf weitere Trägerinstanzen (wie z. B. die Stände und Ständeversammlungen, die Orden und Heiligenkulte) sowie Kategorien zur Erfassung politischer Integrationsprozesse (z. B. die Bedeutung von Entwicklungsvorsprüngen oder -rückständen, das Verhältnis von unifizierenden zu exkludierenden Faktoren, von Tradition und Integration). Gerade den letztgenannten Aspekt nahm er zum Anlaß, die Wichtigkeit der Respektierung von Traditionen für die Integration sowie der historischen Dimensionen für das künftige Profil Europas zu betonen, aus der sich auch die Bedeutung historischer Forschung in der Gegenwart begründe.

So schloß sich der Kreis zum Anfangsreferat der vorangegangenen Herbsttagung. Die Beiträge beider Tagungen werden in der Reihe „Vorträge und Forschungen“ veröffentlicht werden.

Werner Bomm/Helmuth Kluger (Heidelberg)

### Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen  
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2003.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München  
Telefon: 089 - 13 47 29, Fax: 089 - 13 47 39  
E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

### Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

**AHF-Information**. 2003, Nr.069

URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2003/069-03.pdf>